

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1882

70 (23.3.1882)

Donnerstag, 23. März 1882.

Zur Frage der rauchverzehrenden Feuerungseinrichtungen.

Der kürzlich in diesem Blatte aus Veranlassung der in London stattgehabten Ausstellung rauchverzehrender Feuerungen abgedruckte Bericht über diesen Gegenstand ist in einigen Punkten Einwendungen begegnet. Es wurde namentlich in Abrede gestellt, daß die Frage der Rauchverzehung namentlich für die großen Kesselfeuerungen gelöst sei, und daß die in London ausgestellt gewesenen Einrichtungen in irgend erheblichem Maße sich Eingang in der Praxis verschafft hätten. Besonders wurde entgegengehalten, es handle sich hier lediglich um eine Fortsetzung der auf diesem Gebiete seit 30 Jahren angestellten Versuche. Da es für die ganze Beurtheilung des Gegenstandes von der allergrößten Bedeutung ist, ob man es mit mehr oder weniger sinnreichen Konstruktionen oder mit in der Praxis bewährten Einrichtungen zu thun hat, wurden nach dieser Richtung weitere Erhebungen gemacht. Da es sich aber von selbst verbot, diese Erhebungen auf alle oder die Mehrzahl der mannigfaltigen Einrichtungen auszudehnen, dies auch für die Beantwortung der vorliegenden Frage nicht nöthig war, so wurden sie auf die Henderson'sche Feuerung beschränkt, welche aus mechanischer Schürereinrichtung in Verbindung mit mechanisch bewegtem, sich selbst reinigendem Roste besteht. Diese Konstruktion wurde für die Erhebungen um deswillen ausgewählt, weil sie angeblich am verbreitetsten ist und schon 2600 mal in England ausgeführt sein soll. Erhebungen wurden über sie eingezogen bei der Wigan Coal and Iron Comp., John Croftley and Sons in Halifax, der Verwaltung der Eisenwerke des Earl of Dudley in Dudley, der Verwaltung der Surrey-Commercial Docks in London und der Durrill Mills Comp. in Ashton. Es sind dies sämtlich industrielle Unternehmungen ersten Ranges, deren Zuverlässigkeit wohl als außer allem Zweifel stehend anerkannt werden muß. Sie haben 8, 17, 20 und mehr Kessel mit der genannten Feuerung eingerichtet. Alle sind mit derselben vollkommen zufrieden und befähigen, daß sie den gehegten Erwartungen entsprechen, für geringe Kohle anwendbar sei, eine Ersparniß von 5, 10 und mehr Prozent bewirke und den Rauch auf ein Minimum reduziere.

Gleichzeitig wurden auch in den Rheinlanden Erhebungen gemacht, da man in Erfahrung brachte, daß früher Henderson'sche Einrichtungen aus England dahin verkauft worden sind. Es stellte sich aber heraus, daß es sich hier um Einrichtungen handelte, welche schon vor 6-8 Jahren bezogen wurden und welche in wesentlichen Theilen anders konstruirt waren, als die jetzt gebräuchlichen. Diese Feuerungen haben übrigens in den betr. rheinischen Fabriken nicht entsprochen. Da es sich hier um veraltete, auch auf der Londoner Ausstellung nicht mehr vertretene Konstruktionen handelt, so wird durch diese Auskunft selbstverständlich das Ergebnis der in England angestellten Erhebungen in keiner Weise berührt. Die letzteren scheinen aber zur Genüge dargethan zu haben, daß in England die rauchverzehrenden Feuerungen in die Praxis eingedrungen sind und sich hier bewährt haben, und daß es sich hier in keiner Weise nur um die Fortsetzung von Experimenten handelt.

Es ist aber durchaus nicht nöthig, sich nur auf die englischen Verhältnisse zu berufen, um neue Verhältnisse für das aus Veranlassung der Londoner Ausstellung ausgesprochene Urtheil zu finden. Bekanntlich gibt es ja auch bei uns schon seit lange vollkommen bewährte rauchfreie Feuerungen, wobei nur an die weitbekanntere und vielfach verbreitete Konstruktion von ten Brink erinnert werden soll. In ähnlicher Weise hat neuerdings Kuhn in Ludwigsburg Einrichtungen konstruirt. Ferner ist in Norddeutschland schon vielfach die mechanische Schürung von Köber in Dresden in Anwendung. In unserer Gegend ist sie seit mehreren Jahren in der großen Sträßburger Aktien-Papierfabrik zur vollsten Zufriedenheit an allen Kesseln in Anwendung, ferner in der Seidenfärberei von A. Clabel in Basel und nach zuverlässigen Erkundigungen auch in anderen größeren schweizerischen und elsässischen gewerblichen Anlagen. Eine vom Civilingenieur Luedwig in Frankfurt a. M. konstruirte Feuerung, die sich auch sehr gut für Bierbrauereien, Malzdarren und dergl. eignet, und dem Vernehmen nach hierfür auch schon zahlreiche Anwendung gefunden hat, ist in der Seidenfärberei von Häring in Basel in Betrieb, und eine von Schann hergestellte Einrichtung in der mechanischen Werkstätte von Bälten in Basel. Die Verbrennung ist bei allen diesen Feuerungen eine nahezu vollkommen rauchfreie. Nur selten sieht man kleine Mengen hell gefärbten Rauch aus dem Rost aufsteigen. Die erzielte Ersparniß wird als eine namhafte angegeben, in einem Falle ist sie sogar ausweislich der geführten Verzeichnisse 30 Proz., wobei aber angenommen werden muß, daß auch ohne rauchverzehrende Feuerung eine Ersparung an dem früheren Verbrauch hätte herbeigeführt werden können.

Die vorstehenden Namen sollen kein vollständiges Verzeichnis der in unserer Nähe zur Anwendung gekommenen rauchverzehrenden Feuerungen sein, und es ist nicht beabsichtigt, sie alle oder einzelne von ihnen vor den in den Leibern bestehenden zahlreichen Konstruktionen herauszuheben. Es war nur notwendig, einige namentliche Beispiele als Beweis dafür anzuführen, daß auch ganz abgesehen von den englischen Verhältnissen bei uns die rauchfreie Feuerung kein ungelöstes Problem mehr ist und daß die bezüglichen Einrichtungen sich schon in achtungswerther Ausdehnung erfolgreich Eingang in der Praxis verschafft haben.

Ein weiterer sehr wichtiger Beleg hierfür liegt darin, daß die Regierung des Kantons Basel eine Verordnung erlassen hat, wodurch die Anlage rauchfreier Feuerungen obligatorisch gemacht wird. Es wird darin verfügt, daß bei neuen Anlagen die zweckentsprechenden Einrichtungen sogleich, bei älteren Anlagen innerhalb von zwei Jahren herzustellen sind. Die Weigerung, an den Feuerungen die notwendigen Änderungen vorzunehmen, ist unter Strafe gestellt, und bei fortgesetzter Weigerung ist der Regierungsrath ermächtigt, den Betrieb der Anlage einzustellen. — Dementsprechend in Basel schon eine Anzahl Feuerungen rauchfrei umgebaut ist, so muß doch die für die Durchführung gestellte knappe Frist von zwei Jahren aus hier nicht zu erörternden Ursachen verlängert werden. Es ist dieser Umstand für die behandelte Frage aber ohne allen Belang gegenüber der Thatsache des Bestehens der Verordnung überhaupt und ihres erfolgreich begonnenen Vollzugs.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 21. März. 40. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer, unter dem Vorsitz des Präsidenten Lamey.

Am Regierungstisch: Präsident des Finanzministeriums Geheimrath Elstäter, Geheimrath Nicolai, Ministerialrath Lepique.

Das Haus tritt zunächst in die Berathung des Berichts der Budgetkommission ein über das Budget des Großh. Finanzministeriums für 1882/83. Tit. VIII „Zollverwaltung“. — Mit dieser Berathung wird die Besprechung des Antrages der Abgg. Schneider, Kiefer, Schöck, Pflüger, Förster, Bär, Frech, Förderer, Krausmann, Mays, Birkenmeyer, Dietsche, Reichert, Kopp, Raß, Röttinger, Fischer, Bezinger, Walz, Burg, v. Feder, Köpfer, Kopper, Maurer, Schöber, Otto, Diemer, Flüge, Lender, Meyer, Edelmann, Wacker verbunden, welcher dahin geht:

„Hohe Zweite Kammer wolle der Großh. Regierung die Erwartung aussprechen, daß dieselbe ihren Vertreter beim Bundesrath dahin instruire, gegen die geplante Einführung des Tabakmonopols zu stimmen.“

Mit der Eröffnung der Diskussion über diesen Antrag erhält der Abg. Schneider das Wort: Im Jahre 1879 habe man nach langen Berathungen die Tabaksteuer eingeführt. Obwohl das betr. Gesetz noch nicht in vollem Umfange in Geltung sei, werde der Tabakhandel nun durch die Bestrebungen des Reichskanzlers, das Tabakmonopol einzuführen, in Unruhe gehalten. — Aus den Erträgen des Monopols sollten den Einzelstaaten und Gemeinden zur Entlastung verholzen, Unfallversicherung und Altersversorgungskassen eingeführt werden. Wollte man alle diese Pläne verwirklichen, so müsse man monopolisiren, was irgend der freien Industrie überlassen sei, denn die Einkünfte aus dem Tabakmonopol reichten dazu nicht aus. — Im Jahre 1878 sei in Berlin eine Enquete zusammengetreten, welche sich mit 8 gegen 3 Stimmen gegen die Einführung des Tabakmonopols erklärt und namentlich zur Begründung ihres Beschlusses angeführt habe, daß durch das Monopol ein blühender Handel ruinirt würde. — Heute nun liege ein Gesetzentwurf über die Einführung des Tabakmonopols vor. Der sog. Volkswirtschafts-Rath habe sich in seiner Mehrheit für das Tabakmonopol ausgesprochen. Der Gedanke der Einführung des Monopols habe ganz Deutschland in Bewegung gesetzt, namentlich aber Baden, das durch die Annahme des Gesetzentwurfs am härtesten betroffen würde. Nach der Statistik des ganzen Reichs werde 1/5 von allem in Deutschland produzierten Tabak in Baden gebaut. Badens Antheil am Tabakbau betrage 30 Proz.; die bei Einführung des Monopols auf es fallende Ertragsquote belaufe sich nur auf 3 Proz. des Gesamttertrags. — Der Tabakbau durchziehe bei uns fast das ganze Land, in 7 Kreisen werde Tabak gebaut, nur in 4 Kreisen nicht. Trotz der Steuern habe sich der Tabakbau in den letzten Jahren bei uns weiter entwickelt. — Nach den Bestimmungen des Gesetzentwurfs dürfe in Zukunft in allen den Gemeinden, welche weniger als 2 ha anpflanzten, kein Tabak mehr gebaut werden. Dies treffe in Baden die Bezirke Tauberbischofsheim, Wertheim, Staufen, Oberkirch, Eberbach, Bretten. — Die Motive des Entwurfs erklärten mit Rücksicht auf diese Bestimmungen: daß allerdings dann eine große Zahl von Bezirken in Zukunft keinen Tabak mehr werden bauen können, allein es sei dies nur von geringer Bedeutung. — Und doch seien bei uns im Laufe der Jahre früher arme Gemeinden durch den Tabakbau wohlhabend geworden. Auch die Fabrikation sei in unserem Lande heimisch, an allen Orten beständen Tabakfabriken. Die Zahl derselben im Reich betrage zur Zeit 3750, künftig würden nur 28 bestehen. Der Tabakhandel sei bei uns großartig entwickelt; in Mannheim allein seien hunderte von Magazinen und in diesen tausende von Arbeitern beschäftigt. Folge der Einführung des Monopols wäre: Ruin eines blühenden Handels, Vernichtung einer großen Zahl von Existenzen, bedeutende Reduktion des Steuerkapitals. Auch Post, Telegraphen- und Eisenbahnwesen würden in Mitleidenschaft gezogen und schwer geschädigt werden. — Die Hausindustrie, welche bisher eine Menge von Menschen vor Armuth bewahrt habe, werde unmöglich gemacht. Allerdings sehe sie der Monopolentwurf gleichfalls vor, allein da bei den kleinen Leuten, die oft ferne von den Fabriken wohnten und keine Kauttionen leisten könnten, genügende Kontrolle und Sicherheit nicht möglich sei, so werde diese Industrie nicht aufrecht zu erhalten sein. Auch der Handel nach dem Auslande werde trotz der diesbezüglichen Bestimmungen des Entwurfs unmöglich gemacht. Bisher aber hätten Viele, namentlich Frauen und Kinder, durch Glätten des für das Ausland bestimmten Tabaks erheblichen Verdienst gehabt. Das Wegfallen dieses Arbeitszweiges werde Elend im Gefolge haben.

Am meisten würden die Tabakpflanzler geschädigt. Falls irgend einer derselben noch eine Spur Sympathie für das Monopol gehabt haben sollte, so werde sie ihm jedenfalls durch den Gesetzentwurf gründlich verborben werden. Dieser Entwurf sei eigentlich die beste Agitation gegen das Monopol selbst. Der Entwurf enthalte die Bestimmung, daß 2/5 des Bedarfs an Tabak durch das Inland gedeckt

werden solle. Allein dieser Bedarf lasse sich im Voraus gar nicht bestimmen. — Es beweise diese Bestimmung, wie oberflächlich der Entwurf ausgearbeitet sei. — Außerdem komme es oft vor, daß der ausländische Tabak sich billiger stelle, als der inländische. Dann sei eben die Monopolverwaltung gezwungen, ausländischen Tabak zu verwenden, denn sie müsse geschäftsmäßig arbeiten und darum billig kaufen. — Die Monopolverwaltung müsse jedenfalls die vorhandenen Vorräthe an Rohtabaken und Fabrikaten verkaufen. Die Mengen derselben würden aber dann so groß, daß der Reichskanzler zweifellos erklären werde, es dürfe in den nächsten Jahren kein Tabak gepflanzt werden. Die Tabakpflanzler würden dadurch ruinirt. — Redner unterzieht hierauf die Bestimmungen des Gesetzentwurfs einer eingehenden Kritik: die in den §§ 14-19 des Entwurfs enthaltenen Kontrollvorschriften seien derart, daß wohl der eine oder andere größere Tabakpflanzler dabei bestehen könne, nicht aber der kleinere. Nach § 18 müsse der Tabakpflanzler den Tabak in das Monopolmagazin bringen. Da nur 28 Magazine in Zukunft bestehen sollten, so habe der Bauer oft Tagereisen zurückzulegen, bis er an das Magazin komme. Dabei werde nach dem Gesetzentwurf bis zu einer Entfernung von 20 Kilometer überhaupt keine Fracht bezahlt und darüber hinaus nur ein Frachtbeitrag, dessen Höhe zu bestimmen dem Reichskanzler obliege. Diese Bestimmung mache dem kleinen Bauer den Tabakbau unmöglich, denn er habe meist kein eigenes Fuhrwerk und dürfe doch der Kontrolle wegen seinen Tabak nicht mit dem eines Anderen gemeinschaftlich transportiren. — § 19 bestimme, daß der Tabak von einer Kommission in die verschiedenen Preisklassen eingeschätzt werden solle. Der von dieser Kommission für unbrauchbar erklärte Tabak werde vernichtet. Dem Tabakbauer werde also nicht einmal gestattet, diesen Tabak wieder mit nach Hause zu nehmen und ihn selbst zu rauchen.

Es seien dann weiter zahlreiche Paragraphen für Strafbestimmungen vorgesehen. Die Bestimmungen selbst habe man offenbar deshalb nicht in das Gesetz aufgenommen, weil man die Leute nicht von der Annahme des Gesetzentwurfs zurückschrecken wollte.

Die §§ 34, 35 handelten von der dem Pflanzler gegenüber zulässigen Revision und Visitation. Darnach stehe dessen ganzes Eigenthum vom Keller bis zum Speicher von Morgens früh bis Abends spät, ja unter Umständen auch während der Nacht, dem Revisionsbeamten offen. — Wenn ein Tabakpflanzler alle diese Bestimmungen genauer ansehe, dann werde ihm wohl die Neigung vergehen, Tabak zu pflanzen. — Ebenso wie der Pflanzler werde auch der Fabrikant und der Händler geschädigt. Ihnen werde das Geschäft weggenommen. Die vorgesehene Entschädigung komme kaum in Betracht. Jeder wünsche, daß er mit diesen Gaben des Reichs verschont bleibe und daß man ihm nur gestatte, weiter zu arbeiten. — Dazu komme, daß, wer auf Entschädigung reflektire, sich gefallen lassen müsse, bei der Monopolverwaltung verwendet zu werden. — Auch die Arbeiter, welche sich ohne hinreichenden Grund weigerten, in den Dienst der Monopolverwaltung einzutreten, erhielten keine Entschädigung.

Wer zur Zeit Cigarren und Tabak im Detail verkaufe, müsse künftig sein Geschäft schließen. — Allerdings habe er Aussicht, als Tabakverschleifer verwendet zu werden; allein da er als solcher nur ein Einkommen von 647 M. beziehen würde, wie sich aus den aufgestellten Berechnungen ergebe, so sei klar, daß er als solcher nicht bestehen könnte. Auch als Nebenhandwerker könne er wegen der schändlichen Kontrollvorschriften den Tabakverschleiß nicht betreiben.

Was die Arbeiter anlange, so hätten diese in verschiedenen Städten Deutschlands Versammlungen abgehalten und eine an den Reichstag gerichtete Resolution angenommen, worin sie bäten, man möge sie nicht durch Einführung des Monopols brodblos machen. Dies Schicksal würde etwa 100,000 treffen. Auf die verprophete Entschädigung legten diese Leute keinen Werth. Auch bekämen sie solche nicht, falls sie sich ohne ausreichenden Grund weigerten, in den Dienst der Monopolverwaltung einzutreten. Der Wunsch nach Selbstständigkeit und politische Rücksichten aber würden wohl nicht als ausreichende Gründe betrachtet werden. — Der Lohn der Arbeiter solle in Zukunft 1 M. 60 Pf. per Tag betragen, sei also geeignet, dieselben langsam verhungern zu lassen. — Dazu komme, daß sich kein Arbeiter selbständig machen könne und daß die Schwächlichen und Kranken, die bisher noch in Cigarrenfabriken Beschäftigung gefunden hätten, der Gemeinde zur Last fielen.

Die Annahmen, von denen der Entwurf ausgehe, seien nach allen Seiten unrichtig, die ihm zu Grunde gelegten Zahlen unhaltbar. — Rechne man von den 165 Millionen, die man sich als Ertragniß aus dem Monopol erwarte, die Summen ab, welche an Fabrikanten, Händler und Arbeiter als Entschädigung und weiter an Zinsen für Amortisation gezahlt werden müßten, so blieben noch 52 Millionen Mark übrig. Die Ertragnisse aus den Steuern und Zöllen des Reichs betrügen etwa die gleiche Summe, also bliebe kein Mehrertrag. Ließe man dagegen, statt das Monopol einzuführen, die Industrie sich ruhig entwickeln, so würden die Steuern und Zölle für das Reich bedeutende Ertragnisse abwerfen. — Wollte man aus dem Monopol erheblichen Vortheil ziehen, so müsse man in gleicher Weise verfahren, wie es in Frankreich geschehen sei. — Der Wohlstand des Landes würde zurückgehen, die Verschuldung des

Grundbesitzes in erschreckender Weise zunehmen, die kleineren Parzellen verschwinden und der Bauernstand ruiniert werden. — Was man also von Entlastung des Staats und der Gemeinde rede, schwebt in der Luft, denn wir würden bei sehr reduzierter Steuerkraft eine erhebliche Belastung bekommen. — Baden würde aus dem Erträgniß des Monopols nur 3 Millionen Mark erhalten, während es nach Verhältnis der mit Tabak angebaute Bodenfläche 30 Millionen zu beanspruchen hätte. — Dazu komme, daß durch das Monopol vorzugsweise der arme Mann belastet werde, denn an einer Dreipfeiniggarre würden 120 Proz., an echten Havannagarrn nur 97 Proz. verdient. — Steuern zahle die Monopolverwaltung nicht. Die Fabriken würden leer stehen, die Umlagen sich auf das Doppelte steigern und weder Staat noch Gemeinde aus dem Monopol einen Vortheil ziehen. — Ferner ständen nach dem Gesekentwurf sämtliche Polizeibeamte der Monopolverwaltung zur Verfügung, hätten den Anordnungen des Reichskanzlers Folge zu leisten und wären darnach nicht mehr unserem Staate allein unterstellt. Daraus würde sich ein Spioniersystem entwickeln. — Endlich aber wäre das Monopol mit der Selbständigkeit des badischen Staates nicht vereinbar, denn man müsse erwarten, daß der Reichskanzler, dem ja das Recht zustehe, zu bestimmen, wie viel und wo Tabak gebaut werden solle, seine eiserne Hand auch auf Baden legen werde. — Redner meine, Baden hätte bereits Opfer genug gebracht und könne von seiner Selbständigkeit nicht mehr viel abgeben, nachdem das Heer-, Post-, Telegraphenwesen und Justizhoheit an das Reich übertragen worden seien. Komme das Monopol noch hinzu, so sei Baden als selbständiger Staat ruiniert. — Die Badener seien zwar reichstreu, wollten aber badische Staatsbürger und selbständig in Baden bleiben. Durch das Monopol würde eine Menge von Menschen ihrer Selbständigkeit beraubt und direkt abhängig gemacht von der Monopolverwaltung. Durch diese Abhängigkeit würde unser öffentliches Leben rumpirt, der Mittelstand, der bisher die Grundlage des Staates gewesen, ruiniert. — Wenn man Millionen nötig habe, so solle man vor Allem am Militär sparen, dort sei es angezeigt. — Redner glaube durch seine Ausführungen dargethan zu haben, daß durch die Einführung des Tabakmonopols sowohl die Interessenten als auch der Staat selbst geschädigt würden. — Er bitte darum, einig zusammenzutreten und ohne Unterschied der Parteien für seinen Antrag zu stimmen.

Bezüglich der hierauf erfolgten Erwiderung des Herrn Präsidenten des Finanzministeriums Geheimrath Ellstätter verweisen wir auf unsern kurzen Bericht in Nummer 69.

Abg. Kopper: Die Diskussion über den vorliegenden Gegenstand sei nicht neu. Schon seit Jahren würden sämtliche Tabakinteressenten in Schrecken gehalten. Als im Jahr 1877 die Monopolidee aufgetaucht sei, habe er sich bereits energisch gegen dieselbe erklärt. Inzwischen habe das Jahr 1879 die gefürchtete Steuererhöhung wirklich gebracht, allein gleichwohl sei keine Ruhe eingetreten, sondern das Gespenst des Monopols habe nun greifbare Gestalt angenommen. — Energischen Protest zu erheben sei Pflicht, namentlich für Baden, das am schwersten betroffen würde. — Redner freue sich über die von dem Herrn Präsidenten des Finanzministeriums abgegebene Erklärung und hoffe, daß es gelingen werde, das drohende Unheil abzuwenden. — Die Erträgnisse aus dem Monopol sollten uns von allen sozialen Schäden befreien und die Einrichtungen ermöglichen, welche der Abg. Schneider bereits angeführt habe. Wenn alle diese schönen Dinge aus Monopolträgnissen verwirklicht werden sollten, dann müsse man gesetzlich bestimmen, daß jeder Raucher in Zukunft zwei- bis dreimal so viel rauchen müsse als bisher und daß die Preise auf das Achtfache zu erhöhen seien. — Redner geht sodann zu einer eingehenden kritischen Betrachtung der einzelnen Bestimmungen des Monopols über und gelangt dabei zu den gleichen Resultaten wie der Abg. Schneider. Zum Schluß bittet Redner die Großh. Regierung, mit aller Entschiedenheit gegen das Monopol zu wirken.

Abg. Maurer: Er fasse speziell die Verhältnisse des Bezirks Lahr in's Auge. — Durch die Einführung des Tabakmonopols ergebe sich allein für die Stadt Lahr ein Steuerausfall von etwa einer Million. Da aber nicht vorauszusetzen sei, daß die Bedürfnisse der Gemeinden in Zukunft abnehmen, vielmehr ihre Zunahme wahrscheinlich erscheine, so müßte notwendig eine erhebliche Steuererhöhung eintreten. — Die Tabaketablissemens des Bezirks beschäftigten 1800—2000 Arbeiter mit einem Verdienste bis zu etwa einer Million. Eine große Zahl derselben würde durch Einführung des Tabakmonopols brodblos werden und der Gemeinde zur Last fallen. — Die zahlreichen Nebenindustrien müßten ihren Betrieb einstellen oder sehr vermindern, so namentlich die lithographischen Anstalten. — Die in der Umgegend von Lahr liegenden Drischgaststätten durch die Tabakindustrie zu Wohlstand und Blüthe gelangt. — Mit Einführung des Monopols werde in allen diesen Orten wegen der Unmöglichkeit einer durchgreifenden Kontrolle die Hausindustrie aufhören müssen. Es würde eine nachhaltige Entwerthung des Grundbesitzes eintreten und die Steuerkraft abnehmen. Was auch seitens der Monopolverwaltung in finanzieller Beziehung geboten werden könnte, es würde doch nie den Schaden aufwiegen, den das Monopol veranlasse.

Nach einer Bemerkung des Abg. Bender zur Geschäftsordnung erhält der Abg. Förster das Wort: Er halte das Monopol nicht im Prinzip für verwerflich. Es stelle sich als eine ergiebige Steuerquelle dar und sei bereits in andern Staaten mit Erfolg durchgeführt worden. Allein, daß man bei uns das Monopol in einer Zeit einführen wolle, in welcher Tabakhandel und Tabakbau in Blüthe stünden, sei unheilvoll. — Bei einem oberflächlichen Blick

zeige der Monopolentwurf einzelne Vortheile, allein bei genauerer Prüfung finde man, daß sie gegenüber den schweren Nachtheilen, welche das Monopol bringe, nicht in Betracht kommen könnten. Vor Allem könne der Tabakbau unmöglich in dem bisherigen Umfang weiter betrieben werden, viele der bisher benützten Räume würden leer stehen, neue Räume müßten der umfassenden Kontrolle wegen erstellt werden. Das Sortiren des Tabaks könne in Zukunft nicht mehr im Freien geschehen und durch die Errichtung entsprechender Räumlichkeiten erwache den Pflanzern erheblicher Aufwand. — Am empfindlichsten werde aber nach seiner Ansicht der Kleinbauer betroffen, der bisher mit seiner Familie erheblichen Verdienst gewonnen habe. Falls wirklich das Monopol eingeführt werden sollte, müsse man namentlich dafür Sorge tragen, daß der Kleinbauer geschützt werde. So, wie der Entwurf zur Zeit laute, sei er nicht einführbar. — Handel und Fabrikation des badischen Landes würden zu Grunde gehen, eine Unzahl von Erzeugnissen vernichtet werden, und darum sei es notwendig, mit aller Macht gegen das Monopol anzukämpfen.

Der Präsident theilt dem Hause mit, daß ein von den Abg. Röttinger, Ropp, Beringer unterzeichneter Antrag auf Schluß der Diskussion eingelaufen sei. — Nach einigen Bemerkungen zur Geschäftsordnung wird dem Präsidenten ein von den Abgg. Fieser, Strübe, v. Neubronn unterzeichneter Antrag übergeben, dahin gehend:

„noch den Abgg. Mays, Bender, Blum das Wort zu erteilen und sodann die Diskussion zu schließen.“ Der Antrag Röttinger u. Gen. wird bei der Abstimmung abgelehnt, der Antrag Fieser u. Gen. angenommen.

Abg. Mays: Er wolle, was bisher noch nicht geschehen, die rechtliche Seite der Monopol-Frage erörtern: Im Gegensatz zum Abg. Förster müsse er darum den Satz an die Spitze stellen, daß das Monopol im Prinzip verwerflich sei. Das Monopol bestehe darin, daß der Staat den Bauern verbiete, fernerhin Tabak zu bauen, daß er den Industriellen verbiete, ferner den Tabak zu verarbeiten, und daß er endlich den Handelsleuten den Handel mit Tabak im Inland untersage. Stehe dem Staate ein Recht zu, solche Verbote zu erlassen? Vielfach sei dies widersprochen und nur hie und da in sehr allgemeiner Weise zu rechtfertigen versucht worden. — Einzelne altehergebrachte und berechnete Monopole existirten allerdings, so das Münzregal und das Postregal, allein bis auf die letzten Jahre sei die Einführung neuer Monopole nicht zu erwarten gewesen und darum hätten sich die Rechtslehrer nicht eingehender mit der Frage beschäftigt, sondern dieselbe nur gestreift. Keiner derselben sei aber entschieden für das Monopol eingetreten. — Er gebe davon aus, daß es gewisse Menschenrechte gebe, die als solche durch das Staatsleben keineswegs aufgehoben seien. So das Recht, die Luft zu atmen, die Sonne zu genießen und von seinen körperlichen und geistigen Kräften Gebrauch zu machen. Darum aber existire auch das Recht, eine beliebige Pflanze zu bauen, zu verarbeiten und Handel mit ihr zu treiben. — Landwirthe und Industrielle übten daher lediglich Menschenrechte aus. Diese Rechte aber verbanke man nicht dem Staat. Gleichwohl sei es ihm nicht fremd, er habe vielmehr Recht und Pflicht, die Ausübung derselben nach seinen Staatsgesetzen, namentlich dem Staats-Grundgesetz der Coexistenz zu ordnen. Diese Rechte aber zu konfiszieren, sie zu annulliren, sei der Staat nicht befugt. Anders verhalte es sich nur bei solchen Rechten, deren ausschließliche Ausübung durch den Staat im Interesse des Staatszweckes liege, wie das Münz- und Postregal. — Althergebrachte und bewährte Verhältnisse aber, die der staatlichen Regelung nicht bedürften, dürfe der Staat nicht antasten. Dahin gehöre namentlich das Recht, den Acker zu bestellen und zu handeln. — Man behaupte oft, daß der Staat dann befugt sei, das Monopol einzuführen, wenn von der Einführung desselben seine Existenz abhängt. Streng genommen könne Redner auch diesen Satz nicht zugeben, denn der Staat sei nicht allmächtiger Herr über Personen und Eigenthum. — Auch wenn jetzt der eine oder andere Landwirth für das Monopol eintrete, so werde er doch bald gewaltig enttäuscht sein, denn das Monopol mache ihn zum Sklaven. — Der Staat mißbrauche seine gesetzgebende Gewalt, wenn er das Monopol einführe, und gerathe dadurch in Kampf mit einer großen Macht, der öffentlichen Meinung nämlich, der er auf die Dauer nicht widerstehen könne. — Die Geschichte der Entstehung und Einführung des Monopols bestätige es, daß nach unseren heutigen Rechtsanschauungen in der Einführung des Monopols ein Mißbrauch der gesetzgebenden Gewalt des Staates enthalten sei. — Redner zeigt, wie das Tabakmonopol zwar in England zuerst eingeführt worden, aber nur von kurzer Dauer gewesen sei. Seine eigentliche Heimath habe es in Frankreich. Die Könige Frankreichs hätten sich im 17. Jahrhundert in unbeschränkter Ausübung der Herrscherrechte befunden, von Rechtsstaat sei keine Rede gewesen. Damals, im Jahre 1674, hätten nun die Finanzmänner, da die Könige für ihre luxuriöse Hofhaltung große Summen bräuchten, das Monopol erfinden und mit vielem Verstande organisiert. Diesen Männern könne daraus kein Vorwurf gemacht werden, denn sie hätten im Geiste ihrer Zeit gehandelt und die vorhandenen Mittel angewendet. — Bald habe das französische System auch anderwärts Nachahmung gefunden, so namentlich bei den Kurfürsten von der Pfalz, und zwar nicht mit Beschränkung auf den Tabak. — Jene Finanzmänner Frankreichs hätten ihre Zeit richtig verstanden und würden, weil sie voraussichtlich auch unsere Zeit verstanden hätten, heute anders gehandelt haben. Heute müsse man im Deutschen Reiche, in dem stets die Freiheit des Individuums geachtet worden sei, das traurige Schauspiel erleben, daß unsere

Finanzminister vor die Nation träten und sagten, daß sie, um Geld zu schaffen, nichts anderes thun könnten, als die Diener Ludwigs XIV. von Frankreich nachäffen. Dies sei ein furchtbarer Anachronismus, der sich rächen werde.

Man habe bereits hervorgehoben, daß die Aufrichtung des Deutschen Reiches nirgends mit größerer Begeisterung begrüßt worden sei, als gerade in den durch die Einführung des Monopols am meisten betroffenen Landestheilen, nirgends habe der Gedanke an ein Deutsches Reich unter preußischer Führung mehr Anklang gefunden, als gerade bei uns. — Die Bevölkerung Badens werde dem Reiche treu bleiben, auch wenn man sie mit diesem großen Uebel heimfuche. Allein es werde ein Jeder gegen die bestehende Absicht als einen Gewaltsakt protestiren, und hoffentlich werde das Streben von Erfolg begleitet sein. — Erst dann werde der Kampf recht eigentlich beginnen, wenn das Monopol eingeführt sei. Ausharren werde zum Siege verhelfen.

Abg. Bender: Er komme einem Wunsche seiner politischen Freunde entgegen, wenn er heute deren Stellung zu der Monopol-Frage kennzeichne. Sie seien prinzipielle Feinde aller Staatsmonopole auf dem geistigen wie auf dem wirtschaftlichen Gebiete. Die Entschädigungsfrage stehe ihnen erst in zweiter Linie. Sie zweifelten nicht, daß die unabsehbaren Nachtheile, welche das Monopol speziell den badischen Landesinteressen bringen würde, niemals aufgewogen werden könnten, auch wenn alle versprochenen Vortheile wirklich eintreten würden. Seine Partei erachte in dieser Frage alle Interessen solidarisch, sowohl die des Baues, als der Fabrikation, als des Handels. Sie vertraue, daß die Großh. Regierung auf dem von ihr angegebenen Standpunkte, der für seine Partei nicht zweifelhaft gewesen sei, verharre und Alles aufbieten werde, um im Bundesrath die Interessen des Landes zu vertheidigen. Seine Partei hoffe, daß gegenüber dieser Frage, mit der die Wohlfahrt unseres Landes zusammenhänge, alle politischen Parteien zurücktreten würden, und daß man hier Regierung, Volksvertretung und Bevölkerung stets einig finden werde.

Abg. Blum: Für unser Land sei der Uebergang das Bedenklichste, denn er werde einen kolossalen Umschwung in wirtschaftlicher Beziehung herbeiführen. — Das französische Monopol sei in seiner Art musterhaft. Man habe es uns mit einigen Deformationen vorgelegt. Doch solle man nicht glauben, daß die in unserem Entwurf angenommenen mildereren Bestimmungen Dauer haben würden. — Man sage, es solle die Fabrikation in Deutschland in ausgedehnten Centren erhalten bleiben. Redner aber behaupte, daß jede Zerplitterung der Fabrikation sich als finanzieller Nachtheil darstellen werde. — Die Konzentration der Fabrikation, wie sie Frankreich durchgeführt habe, sei die unausbleibliche Folge der Einführung des Monopols. Der Erwerb der Kleinbauern werde aufhören müssen. — Der Uebergang falle am schwersten auf die Arbeiterbevölkerung. Arme und Schwache hätten bisher in Cigarrenfabriken ihren Unterhalt gefunden, vielen aus Strafanstalten Entlassenen sei durch die Tabakfabrikation die Möglichkeit redlichen Erwerbs gegeben worden, alle diese Erwerbsquellen würden mit Einführung des Monopols aufhören. Manche Leute glaubten einen Schutz in der Bestimmung finden zu sollen, daß $\frac{2}{3}$ des Tabakbedarfes aus dem Inlande genommen werden solle, allein dieser Schutz sei gering, denn diese Bestimmung würde jedenfalls aufgehoben, sobald die Einnahmen der Monopolverwaltung gering seien. — Die natürliche Tendenz des Monopols würde zweifellos die sein, den Tabakbau des kleinen Bauern zu vernichten, und selbst bei dem besten Willen müsse derselbe unter der Herrschaft des Monopols zu Grunde gehen. Jede Milde des Entwurfes drücke sich im Verlust von vielen Millionen aus und sei darum nicht anwendbar.

Die Manufaktur in Straßburg sei das Vorbild der Monopolidee gewesen. Die Einnahmen dieser Anstalt seien zurückgegangen, wäre sie zu Grunde gegangen, so hätte man niemals mehr an die Einführung des Monopols denken dürfen. Man habe eine Agitation in's Werk gesetzt, um das Monopol durchzubringen, allein alle Machinationen würden wohl am gesunden Sinne des Volks abprallen. — Sei das Monopol erst einmal eingeführt, so lasse es sich kaum wieder aufheben. — Weiter komme in Betracht, daß der ganze Verkehr mit Tabak im Lande unter eine ungeheure Kontrolle komme. Sämtliche Beamten des Staates und der Gemeinden würden zugleich Tabaksteuer-Beamte. Schmuggel auf der einen und Chifane auf der andern Seite würden uns sich greifen. — Redner sei der Ansicht, daß bei äußerster Gefährdung des Landes die Monopol-Frage erwogen werden könnte, allein heute sei die Einführung des Monopols durchaus ungerechtfertigt. — Die Einführung des Monopols sei aber auch das Programm des Socialismus, wie bereits Lafalle erkannt habe, der übrigens die zu gewöhnliche Entschädigung mit viel größerer Gewissenhaftigkeit festgestellt habe, als es im Monopolentwurf geschehen sei. — Kein Ausnahmegesetz werde bei Einführung des Tabakmonopols den Socialismus mehr in Schranken halten können. Viele der Entschädigten würden bald die ihnen verabreichte Summe verbraucht haben, dann der Gemeinde zur Last fallen, von Neuem an den Staat Ansprüche machen und so dem Socialismus in die Arme getrieben werden.

Auch politische Gesichtspunkte sprächen gegen die Einführung des Monopols. Es sei nicht gut, neue Steuern einzuführen, denn mit deren Einführung stellten sich neue Bedürfnisse heraus. — Wenn man ferner unseren Kleinbauer ruinire, so gewöhne man uns daran, auch auf die Interessen der großen norddeutschen Grundbesitzer keine Rücksicht mehr zu nehmen; daraus entwickle sich ein Kampf der Interessen innerhalb des Reiches, der internationalisirend wirke.

Aus allen diesen Gründen sei er entschiedener Gegner des Monopols und hoffe, daß der Entwurf einmütig abgelehnt werde.

Der Präsident bringt hierauf den Antrag der Abgg. Schneider u. Genossen zur Abstimmung. Derselbe wird einstimmig angenommen.

Die Sitzung wird hierauf bis 4 Uhr Nachmittags unterbrochen.

Vermischte Nachrichten.

Das Alter des Adelsprädikats „von“. In seinem heraldisch-genealogischen Werke über Lucas Cranach den Älteren, dessen von Kurfürst Friedrich dem Weisen 1508 verliehenes Wappen nebst Wappenbrief darin mitgeteilt wird, erörtert der bekannte Heraldiker Hr. Wernicke in Berlin auch die Frage, in welcher Zeit die deutschen Adelsfamilien begonnen haben, ihren Namen als Adelsprädikat das Wörtchen „von“ vorzusetzen. Im ganzen 16. Jahrhundert waren diese drei Buchstaben noch nicht zur Bezeichnung des Adels üblich. In allen Adelsdiplomen des 16. Jahrhunderts findet man nicht ein einziges Mal das Beiwort „von“ verlieden. Noch in einem Adelsbriefe des Kaisers Mathias vom 18. August 1614 für Balthasar New, brandenburgischen Ge-

heimen Rath, findet sich das „von“ nicht, ebensowenig in einem Adelsbriefe Kaiser Ferdinands II. vom 12. Mai 1624. Erst in einem Diplome, das Kaiser Ferdinand am 24. November 1634 einem Daniel Landschutter, von Alters Ritterschiffen genannt, verleiht, wird am Schlusse nach der Formel über die Adelsverleihung der Gedeibte: von Landschutter genannt. Daraus ergibt sich, daß das „Wörtchen von“ als Adelsprädikat nicht älter als dreihalb Jahrhunderte ist, das heißt etwa halb so alt, als die Institution der Adelsverleihung, die vor etwa 500 Jahren durch den klugen Luxemburger Karl IV. gemacht wurde.

Vom Büchertische.

Wollt ihr's hören? Erzählungen für junge Mädchen von Adelheid Wildermuth. — Was das Leben bringt. Erzählungen für junge Mädchen von Therese Devrient. — Die Erbin von Kosened. Eine Erzählung für erwachsene Töchter von Agnes Willms, geb. Wildermuth. Für unsere Töchter bringt der Verlag von Carl Krabbe in Stuttgart zur rechten Zeit vor Oftern und vor der Konfirmation vorliegende drei reizend angelegte Bücher gediegenen Inhalts. Jedermann weiß, wie schwer es ist, etwas Neues für unsere weibliche Jugend zu finden, das als gesunde geistige Kost bezeichnet werden darf. Darum gereicht es zur Freude in den vorliegenden Erzählungen von Devrient, Wildermuth, Willms (letzte zwei Töchter der sel-

Ottlie Wildermuth), Bücher zu empfehlen, deren Lektüre heranwachsende Mädchen gemächlich fördern und sie zu gleicher Zeit unterhalten wird. Der Ausstattung dieser Bände ist besondere Sorgfalt gewidmet und der Preis von drei Mark für den Band mit 15 Bogen Inhalt auf prächtigem Papier in überaus zierlichem Einband ist gewiß niedrig.

Zum Gesetzentwurfe betreffend des Reichs-Tabakmonopols, seine Entstehung und Bedeutung in Bezug auf die Geschäftsergebnisse der Straßburger Tabakmanufaktur und die Zoll- und Steuerbrünge des Jahres 1879. Bremen. J. Küttmann's Buchhandlung.

„Sohentwiel.“ Beschreibung und Geschichte von D. Fraas, F. Hartmann, F. Karrer, E. Paulus u. A. Herausgegeben von dem königl. statistisch-topographischen Bureau. Zweite Auflage. Stuttgart. Verlag von Adolff Bong u. Comp. — Die einleitenden Bemerkungen und die Beschreibung sind von dem Konseruator der württembergischen Kunst- und Alterthumsdenkmale Prof. Dr. E. Paulus; die geographischen Verhältnisse hat Prof. Dr. O. Fraas bearbeitet, die Geschichte Karrer F. Hartmann. Im Anhang befinden sich interessante Auszüge aus dem Fremdenbuche der Festung von 1652-1799. Beigegeben sind: Ansicht der Festung vom Jahr 1643, aus Merian's Topographia Sueviae. Plan der ehemaligen Festung. Nach Major v. Dürrich. Facsimile von K. Wilderhoff.

Zu beziehen durch die G. Braun'sche Hofbuchhandlung, Karlsruhe.

Handel und Verkehr.

Handelsberichte.

Frankfurter Bank. Die Dividende für 1881 ist nunmehr definitiv auf 54 M. pro Aktie gleich 6.30 Proz. festgesetzt worden gegen 51 M. gleich 5.95 Proz. pro 1880.

Württembergische Notenbank, Stuttgart. Die Generalversammlung hat die Dividende von 5 1/2 Proz. (1880 nur 5 1/2 Proz.) genehmigt und die auscheidenden Mitglieder des Aufsichtsraths wiedergewählt.

Die Hessische Ludwigsbahn soll aller Wahrscheinlichkeit nach für 1881 nicht mehr als 3 1/2 Proz. Dividende, vielleicht auch nur 3 1/2 Proz. gewähren.

Breslau, 21. März. Die Dividende der Rechten Oberufer-Bahn wurde auf 9 Proz. festgesetzt.

Frankfurter Produktenbörse vom 20. März. (Fr. 3.) Weizen (per 200 Hollpfund netto) effektiv hiesiger und Wetterauer 25 1/2 - 26, effekt. fremder 24 1/2 - 25, per diesen Monat 24 1/2. Roggen (per 200 Hollpfund netto) effektiv hiesiger 19 1/2 - 20, effekt. fremder 19 1/2 - 20, per diesen Monat 19 1/2. Gerste (per 200 Hollpfund netto) effektiv hiesiger und Wetterauer 18 - 19, effektiv fremder 18 - 20. Hafer (per 200 Hollpfund netto) effektiv hiesiger 16 1/2 - 18, effektiv fremder 16 1/2 - 18, per diesen Monat 16 1/2. Deskaaten (per 200 Hollpfund netto) Raps effekt. —, Rübsen —, Küßel (per 100 Hollpfund netto) effektiv ohne Faß hies. 32,

in Partien von 50 Btr., effektiv ohne Faß fremdes in Partien von 50 Btr., per diesen Monat —.

Brantwein (50% Trall, per 160 Liter) effekt. ohne Faß 40.

1 Mannheim, 20. März. (Rab. u. S. 11.) Die vergangene Woche über war etwas mehr Festigkeit im Getreidegeschäft bemerkbar, die sich hauptsächlich für Weizen geltend machte; in gleicher Haltung verlief auch der heutige Markt und wurden bezahlt: für Weizen 24 a 26 M.; Roggen 20 a 20 1/2 M.; Gerste 19 a 19 1/2 M.; Hafer 15 1/2 a 16 1/2 M. per 100 Kilo netto. Die Umsätze in Rothsaat und Luzerne waren in den letzten Tagen sehr bedeutend; von allen Seiten zeigt sich bringender Begehrt und unsere Vorräte räumen rasch bei. Von jährigem Samen ist nichts mehr vorhanden und jetzt kommen erst recht die feinen neuen Qualitäten zur Anerkennung. Von Gparseite ist in reeller Waare nichts mehr anzufutreiben. Neuer Gelbklee rar und höher gehalten. Weißklee in mittel und geringeren Sorten gesucht. Schweb. Klee unverändert. Wir verkaufen heute je nach Qualität: Rothsaat, neue, 98 a 107 M.; Luzerne, neue, 95 a 120 M., dito Producers 130 a 140 M.; Gelbklee, neuer, 44 a 45 M., jähriger, 25 a 30 M.; Weißsaat 100 a 130 M.; Schweb. Klee 120 a 135 M. Alles per 100 Kilo brutto ab hier.

Köln, 21. März. Weizen loco hiesiger 23.50, loco fremder 23.—, per März 22.80, per Mai 22.20, per Juli 22.—. Roggen loco hiesiger 19.50, per März 16.10, per Mai 15.80, per Juli 15.75. Hafer loco 16.50. Küßel loco 30.50, per Mai 28.75, per Oktober 28.80.

Bremen, 21. März. Petroleum-Markt. (Schlußbericht.) Standard white loco 7.15, per April 7.20, per Mai 7.30, per Juni 7.45, per August-Dez. 7.90. Feste, still. — Amerik. Schweine-schmalz Wilcox (nicht verzollt) 55 1/2.

Paris, 21. März. Rüböl per März 69.75, per April 70.25, per Mai-Aug. 72.25, per Sept.-Dez. 73.75. — Spiritus per März 60.—, per Sept.-Dez. 57.50. — Zucker, weiß, disp. Nr. 3, per März 65.25, per Mai-Aug. 67.10. — Mehl, 9 Marken, per März 62.40, per April 62.75, per Mai-Juni 63.—, per Mai-Aug. 62.60. — Weizen per März 30.30, per April 30.50, per Mai-Juni 30.—, per Mai-Aug. 29.50. — Roggen per März 19.25, per April 19.50, per Mai-Juni 19.75, per Mai-August 19.25.

Antwerpen, 21. März. Petroleum-Markt. Schlußbericht. Stimmung: Ruhig. Raffinirt. Type weiß, disp. — b., 18 B.

New-York, 20. März. (Schlußbericht.) Petroleum in New-York 7 3/4, dito in Philadelphia 7 1/4, Mehl 4.90, Rother Winterweizen 1.40 1/2, Mais (old mixed) 75, Savanna-Zucker 9 1/4, Kaffee, Rio good fair 9 1/2, Schmalz (Wilcox) 11 1/2, Speck 9 1/2, Getreidefracht 2.

Baumwoll-Zufuhr 13,000 B., Ausfuhr nach Großbritannien 17,000 B., dito nach dem Continent 11,000 B.

Verantwortlicher Redakteur: F. Reifer in Karlsruhe.

Frankfurter Kurse vom 21. März 1882			
Staatspapiere.		Bank- und Wechselkurse.	
Baden 3 1/2 Obligat. fl. 97 3/4	Schwed. 4 in Mt. 99 1/2	4 Pfälz. Nordbahn fl. 97 3/4	5 Borsdorfer fl. 84
4 „ „ „ 100 1/2	Span. 1 1/2 Ausl. Ant. Pf. 28 3/4	4 Rechte Ober- u. Unter fl. 169 1/2	5 Gotthard-III Ser. fl. 100
4 „ „ „ 101 1/2	Schw. 4 1/2 Bern v. 1877 fl. 102 3/4	6 1/2 Rhein-Stamm fl. 162 3/4	4 Schweiz. Central 93 1/2
Baden, 4 Obligat. Mt. 101 1/2	4 1/2 Bern 1880 fl. 99 3/4	4 Thüring. Lit. A. fl. 213 3/4	5 Süd-Vomb. Prior. fl. 100 1/2
Deutsch-Rhein. Mt. 101 1/2	R. Amer. 4 1/2 C. pr. 1891 D. 111 1/4	5 Böhm. West-Bahn fl. 254 3/4	3 Süd-Vomb. Prior. fl. 55 1/2
Breuzen 4 1/2 Conf. Mt. 104 1/2	R. Amer. 4 C. pr. 1907 D. 115 1/4	5 Gal. Kar.-Ludw.-B. fl. 254	5 Def. Staatsb.-Vrio. fl. 104 1/2
4 1/2 Conf. Mt. 101 1/2	Bank-Aktien.		3 dto. I-VIII E. fl. 75 1/2
Sachsen 3 1/2 Rente Mt. 80 3/4	4 1/2 Deutsche Bank Mt. 148 1/2	5 Def. Kar.-Ludw.-B. fl. 254	3 Livor. Lit. C, D1 u. D2 fl. 54 1/2
4 1/2 Conf. Mt. 101 1/2	4 Badische Bank fl. 117 1/2	5 Def. Franz.-St. Bahn fl. 262 1/2	5 Toscan. Central fl. 88 1/2
Wtbz. 4 1/2 D. v. 78 79 Mt. 105 3/4	5 Basler Bankverein fl. 164 1/2	5 Def. Nordwest fl. 176	Handelsbriefe.
4 Obl. Mt. 101 1/2	4 Darmstädter Bank fl. 155 1/2	5 Lit. B. fl. 189 3/4	4 1/2 Rh. Hyp. v. St. Pfdb. 30-32
Deutscher 4 1/2 Goldrente 79	4 Disc. Kommand. Thlr. 195 1/2	5 Rudolf fl. 140 1/2	4 dito. 99 3/4
4 1/2 Silberrente fl. 64 3/4	5 Frankf. Bankverein fl. 102 1/2	4 Hess. Ludw.-B. fl. 99 1/2	5 Preuß. Cent. v. Bod. v. Cred. verl. a 110 Mt. 113
4 1/2 Papierrente fl. 63 3/4	5 Def. Kredit-Anstalt fl. 275	4 Pfälz. Ludw.-B. fl. 100 1/2	4 dito. a 100 Mt. 99
5 Papier r. 1881 76 3/4	5 Rhein. Kreditbank fl. 118 1/2	5 Elb.-Waldsch.-B. fl. 85 1/2	4 Def. B.-Cred. v. Ant. fl. 101 1/2
Ungarn 6 Goldrente fl. 100 1/2	5 D. Eff. v. Wechsel-B. 40%	5 Rhein. v. D. fl. 85 1/2	5 Ruf. v. Bod. v. Cred. S. R. 80 1/2
4 1/2 „ „ „ 74 3/4	40% einbezahlt Thlr. 133 1/2	5 Franz. v. S. fl. 86	4 Süd-Vomb. v. C. v. Pfdb. 100
Italien 5 Rente fl. 88 1/2	Eisenbahn-Aktien.	4 1/2 Sal. C. v. D. L. IV. C. fl. 84 3/4	Verginsliche Lose.
Rumänien 5 Rente fl. 101	4 Heilbr. v. S. v. Thlr. 54 1/2	5 Nabr. v. S. v. D. fl. 69 1/2	3 1/2 Köln-Rind. Thlr. 100 127 1/2
Rußland 5 Obl. v. 1862 fl. 86 3/4	4 Hess. Ludw.-B. Thlr. 99 3/4	5 Def. Nordw. fl. 86 3/4	4 Bayrische fl. 100 134 1/2
5 Obl. v. 1877 Mt. 86 3/4	4 Real. Friedr.-Franz Mt. 162 3/4	5 Def. Nordw. Lit. A. fl. 86 3/4	4 Badische fl. 100 135
5 Obl. v. 1880 Mt. 69 1/2	4 1/2 Oberthel.-St. Thlr. 244 1/4	5 Def. Nordw. Lit. B. fl. 86 3/4	
	4 1/2 Pfälz. Nordbahn fl. 126 3/4		

Bürgerliche Rechtsfälle.

Öffentliche Zustellungen.
 L. 727. 2. Nr. 5861. Freiburg. Der Metzger Friedrich Schweißart zu Freiburg, vertreten durch Anwalt Maxe daselbst, klagt gegen den Viehhändler Kaspar Meier von Hogenweiler bei Ravensburg, a. H. an unbekanntem Orten, wegen Verschmäkung eines zu Gunsten des Beklagten auf die Eigenschaften seines Rechtsvorfahrers, des Metzgers Gustav Schweißart von hier, im Pfandbuche der Stadtgemeinde Freiburg, Band 40, Seite 578, Nr. 336, unterm 30. November 1863, eingetragenen richterlichen Pfandrechts im Betrage von 153 fl. mit dem Antrag auf Beurteilung des Beklagten, den Strich des besagten Pfandbuchs zu gewähren und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Großh. Amtsgericht zu Freiburg auf.
 Mittwoch den 10. Mai 1882, Vormittags 9 Uhr.
 Zum Zweck der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.
 Freiburg, den 16. März 1882.
 Direkter, Gerichtsschreiber des Großh. bad. Amtsgerichts.
 L. 724. 2. Nr. 1686. Waldshut. Die Wittve des Fridolin Hepple, Katharine, geb. Schupp zu Grafenhausen, vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Grafer dahier, klagt gegen den Valentin Rägele von Hödenschwand, a. H. an unbekanntem Orten, als Rechtsnachfolger des Jakob Rägele, alias Hepple von Hödenschwand, mit dem Antrage, denselben für schuldig zu erklären, daß er die Zuthellung des ganzen Nachlasses ihres am 21. Februar 1866 verstorb. Ehemannes im Betrage von 892 fl. 16 kr. an sie, die Klägerin, geschatte, weil sie durch Ehevertrag vom 3. Mai 1845 für den Fall, daß letzterer ohne Hinterlassung ehelicher Kinder sterbe, zur Universalerin ihres Mannes eingesetzt worden sei, dem Valentin Rägele als Rechtsnachfolger des Jakob Rägele aber ein Recht an dem Nachlasse nicht zustehe, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die I. Civilkam-

mer des Gr. Landgerichts zu Waldshut auf.
 Donnerstag den 1. Juni 1882, Vormittags 8 Uhr, mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.
 Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.
 Waldshut, den 20. März 1882.
 Seifert, Gerichtsschreiber des Großh. bad. Landgerichts.
 L. 701. 2. Nr. 5001. Mannheim. Die Ehefrau des Schlossers Carl Heinrich Wetzmann von Abtsgeinöd, a. H. in Mannheim, vertr. durch Rechtsanwält v. Rosenfeld, klagt gegen ihren an unbekanntem Orten abwesenden Ehemann, wegen böswilligen Verlangens und darin liegender grober Verunglimpfung, mit dem Antrage auf Scheidung der zwischen ihnen am 2. Oktober 1871 abgeschlossenen Ehe, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die I. Civilkammer des Großh. Landgerichts zu Mannheim auf.
 Mittwoch den 31. Mai 1882, Vormittags 9 Uhr, mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Rechtsanwalt zu bestellen.
 Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.
 Mannheim, den 16. März 1882.
 Eichbach, Gerichtsschreiber des Großh. bad. Landgerichts.
 L. 681. 2. Nr. 4216. Ueberlingen. Die Großh. Markt. Standesbeamte Saltem behauptet Eigentum an nachbeschriebenen Liegenschaften, worüber ein grundbuchsmäßiger Eintrag nicht existirt:
 a. Gemarkung Neufraach: 186 ha 72,93 a Wald im Distrikt Neufraachwald, südlich Patronatwald Neufraach, westlich Gemeindegewald Neufraach, nördlich Gemarkung Altenbeuren, östlich Gemarkung Habersteinweiler.
 b. Gemarkung Habersteinweiler: 25 ha 12,62 a Wald im Distrikt Neufraachwald, nördlich Gemarkung

Altenbeuren, östlich Gemarkung Memmangan, südlich Bernhart Kimmle von Habersteinweiler, westlich Gemarkung Neufraach.
 c. Gemarkung Birkenweiler: 65 ha 17,10 a Wald im Distrikt Birkenweiler u. Neufraachwald, nördlich Gemarkung Memmangan, östlich Gemarkung Allmannsaußen, südlich Gemarkung Obersteinweiler, westlich Gemarkung Habersteinweiler.
 Es werden nun alle diejenigen, welche etwaige Ansprüche oder Rechte an genannten Liegenschaften zu machen haben, aufgefordert, diese in dem auf Montag den 15. Mai, Vormittags 10 Uhr, angeordneten Aufgebotsstermine geltend zu machen, widrigenfalls solche der Aufforderungsklägerin gegenüber für erloschen erklärt würden.
 Ueberlingen, den 11. März 1882.
 Großh. bad. Amtsgericht.
 Gerichtsschreiber Fromberg.
 L. 696. 2. Nr. 2544. Gernsbach. Gerbermeister Theobald Fischer in Gernsbach, als Vormund der entmündigten Friederike Hesel von da, hat beantragt, ein öffentliches Aufgebot bezüglich folgender Liegenschaften seines Mündels, über welche Erwerbskandidaten nicht vorgelegt werden können, zu erlassen.
 I. Auf Gemarkung Gernsbach:
 a. 1 Viertel 20 Ruthen Acker in Kugelberg, neben Wilhelm Kaugenbach und Herz Nachmann;
 b. 1 Viertel Acker auf der Halb, neben Heinrich Nees Wittme und Lohenaus der Straße;
 c. 1 Viertel Acker auf dem Kugelberg, neben Jakob Hesel, Wäder Wittme und Johann Stier Wäder Erben;
 d. 34 Ruthen Wiesen auf dem Bruch, neben Karl Krieg und Jakob Wurz Erben;
 e. 1 Viertel Acker auf der Halb, auch Entene, neben Jakob Hesel und der Straße;
 f. 1 Viertel Acker auf der Pach, neben Jakob Hesel und Wea.
 II. Auf Gemarkung Scheuern:
 a. Plan Nr. 1, Lagerbuch Nr. 148. 10 Ar 10 Meter Wiesen in der Fröschau, neben Otto Wielandt bezeichneten Gegenstände, sowie zur Brühl und Ernst Fieg;
 b. Plan Nr. 1, Lagerbuch Nr. 154. 3 Ar 51 Meter Wiesen in der Fröschau, neben Therese Lemmermeier und Katharina Kübler.
 Es werden alle diejenigen, welche an diesen Liegenschaften in den Grund- und furmsasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konsummasse etwas schulden, sowie sonstige dingliche oder dingliche Rechte zu verabsolgen güttsverbande beruhende Rechte zu haben oder zu leisten, auch die Verschickung glauben, aufgefordert, dieselben in dem Aufgebotsstermine am Montag dem 15. Mai 1882, Vormittags 9 Uhr, dahier anzumelden, widrigenfalls die nicht angemeldeten Ansprüche für erloschen erklärt würden.
 Gernsbach, den 17. März 1882.
 Großh. bad. Amtsgericht.
 Gerichtsschreiber Gut.
 L. 721. Nr. 2269. Emmendingen. Von Großh. Amtsgericht Emmendingen wurde heute folgendes Ausschlußurtheil erlassen: Nachdem an die im Aufgebote vom 17. Januar d. J. bezeichneten Liegenschaften Rechte und Ansprüche der dort bezeichneten Art in dem Aufgebotsstermine vom 17. März 1882 nicht angemeldet worden sind, werden solche dem Aufforderungskläger, Landwirth Matthäus Steigert von Reuthe, gegenüber für erloschen erklärt. Emmendingen, 17. März 1882. Der Gerichtsschreiber des Gr. bad. Amtsgerichts: Jäger.
Konkursverfahren.
 L. 755. Nr. 3264. Konstanz. Ueber den Nachlaß der ledigen Blumenmachersin Maria Mayer von Romanz wird heute am 21. März 1882, Vormittags 10 1/2 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.
 Der Geschäftsentwurf Friedrich Schildecht hier wird zum Konkursverwalter ernannt.
 Konkursforderungen sind bis zum 12. April 1882 bei dem Gerichte anzumelden.
 Es wird zur Beschlußfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung

Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzufordern.

Freiburg, den 7. März 1882.
Der Gerichtsschreiber
des Großh. bad. Landgerichts:
Dr. Gaden.

M. 558. Nr. 3318. Karlsruhe.
Durch Urteil dieses Landgerichts vom 14. d. M. wurde die Ehefrau des Müllers Jakob Feinmann, Sophie, geb. Wid von Hattenhausen, für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzufordern. Dies wird zur Kenntnis der Gläubiger hiermit veröffentlicht.

Karlsruhe, den 17. März 1882.
Der Gerichtsschreiber
des Großh. bad. Landgerichts:
Amann.

Verfallensverfahren.
M. 688. Nr. 2113. Emmendingen.
Von Großh. Amtsgericht Emmendingen wurde folgende Aufforderung erlassen:

Marie Engler lebte von Koblach im Jahre 1851 nach Amerika ausgewandert und hat seit dieser Zeit keinerlei Nachricht von sich gegeben. Auf Antrag ihrer Verwandten wird dieselbe aufgefordert, sich binnen Jahresfrist zu melden, widrigenfalls sie für verfallen erklärt und ihr zurückgelassenes Vermögen ihren mutmaßlichen Erben gegen Sicherheitsleistung in fürsorglichen Besitz gegeben würde. Emmendingen, 16. März 1882. Der Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts: Jäger.

M. 664. 1. Nr. 2787. Wolfach. Das Großh. Amtsgericht Wolfach hat unter dem heutigen Beschlusse:

Matthias Klausmann von Einbach, geboren am 14. Februar 1835, ist im Mai 1871 nach Amerika ausgewandert und hat seitdem keine Nachricht von sich gegeben. Er wird daher aufgefordert, binnen Jahresfrist von seinem derzeitigen Aufenthaltsort Nachricht anher gelangen zu lassen, widrigenfalls er für verfallen erklärt und sein Vermögen seinen derzeitigen nächsten Erben gegen Sicherheit in fürsorglichen Besitz gegeben würde. Wolfach, den 14. März 1882.
Großh. bad. Amtsgericht.
Der Gerichtsschreiber:
Söllig.

M. 715. 1. Nr. 9650. Mannheim.
Das Großh. Amtsgericht V hier selbst hat unter dem heutigen Beschlusse:

Mathilde Meyer, Tochter des verstorbenen Gerichtsnotars a. D. Meyer hier, vermisst seit dem Jahr 1873, wird hiermit aufgefordert, binnen Jahresfrist Nachricht von ihrem gegenwärtigen Aufenthaltsort zu geben, widrigenfalls sie für verfallen erklärt und ihr Vermögen ihren Geschwistern Philipp, Emilie und Luise Margaretha Meyer in fürsorglichen Besitz gegeben wird. Mannheim, den 17. März 1882.
Der Gerichtsschreiber
des Großh. bad. Amtsgerichts:
Ramsperger.

Entmündigungen.
M. 698. Nr. 2805. Bruchsal. Die Landwirth Thomas Hess II, Ehefrau, Anna Maria, geb. Dörfert, 34 Jahre alt, von Kronau, ist mit Beschluß des hiesigen Amtsgerichts vom 5. März 1882, Nr. 5058, wegen bleibender Gemüthschwäche entmündigt und dieser Beschluß heute der Obervormundschaftsbehörde mitgetheilt worden, was mit Bezug auf C. P. D. § 603 bekannt gemacht wird.

Bruchsal, den 17. März 1882.
Großh. bad. Amtsgericht.
Strider.

Verbestandungen.
M. 682. Nr. 2730. Schopfheim.
Johann Jakob Zeh von Eberschwand wurde durch diesseitigen Beschluß vom 7. v. M., Nr. 1270, unter Kostenverfallung gemäß C. P. D. § 499 verbestandet und verordnet, daß derselbe ohne Bewirkung des als Bestand ernannten Rathschreibers Johann Friedrich Zeh von Eberschwand für die Zukunft weder Vergleiche schließen, Anlehen aufnehmen, angereichte Kapitalien aufnehmen, dafür Empfangscheine geben und Güter veräußern, verpfänden, noch hierüber rechten soll.

Schopfheim, den 15. März 1882.
Großh. bad. Amtsgericht.
Weißer.

M. 697. Nr. 10,711. Heidelberg.
Wird für die durch bezugsamtliches Erkenntnis vom 9. April 1850, Nr. 15,842, nach C. P. D. § 499 verbestandete Eva Margaretha Zimmermann von Nußloch an Stelle des Jakob Mattler der Landwirth Georg Zimmermann von dort zu deren Bestand ernannt.

Heidelberg, den 13. März 1882.
Großh. bad. Amtsgericht.
Stehle.

Erbenweisungen.
M. 695. Nr. 2179. Bretten. Da auf die diesseitige Aufforderung vom 20. Januar 1882, Nr. 290, Einsprachen nicht vorgebracht wurden, wird die Wittwe des Landwirths Georg Bräunling, Elisabetha, geb. Metz in Gölshausen, in Besitz und Gewahr der Verlassenschaft ihres Ehemannes eingewiesen.

Bretten, den 18. März 1882.
Großh. bad. Amtsgericht.
Gerichtsschreiber.
Kopf.

M. 595. 3. Nr. 2435. Lörrach. Gr. Amtsgericht Lörrach hat unter dem 6. März 1882 beschlossen: Ernst Friedrich Nob-

lin von Tannenkirch, a. St. in Basel, wird nunmehr in Besitz und Gewahr der Verlassenschaft der Anna Maria Noblin von Tannenkirch eingewiesen.

Der Gerichtsschreiber:
Appel.

M. 620. 2. Nr. 2360. Müllheim.
Das Großh. Amtsgericht hat unter dem heutigen Beschlusse:

Nachdem unterer Aufforderung vom 9. Januar d. J., Nr. 199, ungeachtet Einsprachen nicht erhoben worden sind, wird die Wittwe des Gastwirths Wilhelm Kitter, Marie, geb. Ellensohn hier, in Besitz und Gewahr des Nachlasses ihres Ehemannes eingewiesen.

Müllheim, den 9. März 1882.
Der Gerichtsschreiber
des Großh. bad. Amtsgerichts:
Ader.

Erbsverordnungen.
M. 535. Lörrach. Regula Gaf, geboren zu Kollingen am 8. Januar 1801, Tochter des Josef Gaf und der Agathe, geborne Hog von da, verehelichte sich 1840 zu Blozheim im Elß mit Georg Biegeltonn, ist am Nachlasse der ledigen Lydia Müller von Blozheim gesetzlich miterbberichtig, aber schon längst vermisst.

Genannte Regula, geb. Gaf, und beziehungsweise deren etwaige Nachkommen, werden zu den Theilungsverhandlungen genannter Lydia Müller und Empfangnahme ihres Erbtheils mit Frist von

drei Monaten von heute mit dem Androhen anher vorgeladen, daß im Nichtanmeldungs-falle die Erbschaft denen würde zugewiesen werden, welchen sie zufälle, wenn sie, die Vorgeladenen, beim Erbanfall nicht mehr am Leben gewesen wären.

Lörrach, den 14. März 1882.
Großh. bad. Notar
Würt.

M. 543. Mestrich. Eduard Zwid, 48 Jahre alt, von Wörndorf, Sohn der verlebten Johanna Georga Zwid Eheleute von da, welcher seit etwa 20 Jahren vermisst wird, ist zur Erbschaft am Nachlasse des verlebten Tagelöhners Josef Merk von Wörndorf vom Gesetze berufen.

Derselbe wird hiermit zur Vermögensaufnahme und zu den Erbschaftsverhandlungen mit Frist von

drei Monaten unter dem Bedenken vorgeladen, daß im Falle seines Nichternehmens die Erbschaft denjenigen würde zugewiesen werden, welchen solche zufälle, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Mestrich, den 15. März 1882.
Großh. bad. Notar
Köllnerberger,
Gerichtsnotar.

Handelsregistererträge.
M. 723. Nr. 2844. Wolfach. Zu D. H. 118 des Firmenregisters des diesseitigen Amtsgerichts (Eintrag vom 12. Februar 1881) wurde heute eingetragen:

„Die Firma Johannes Wöhle in Schiltach ist erloschen.“
Wolfach, den 15. März 1882.
Großh. bad. Amtsgericht.
Mündel.

M. 636. Nr. 4833. Bruchsal. Zu D. H. 110 des Handels- (Gesellschafts-) Registers:
Firma Knopffabrik Forst in Forst wurde heute eingetragen: Der für die Firma „Knopffabrik Forst“ zu Forst aufgestellte Liquidator Hermann Bauer von Karlsruhe wurde auf sein Ansuchen im Einverständnis der beiden Theilhaber, Adolf Mehl und Josef Lust, seiner Funktion wieder entbunden.

Bruchsal, den 1. März 1882.
Großh. bad. Amtsgericht.
Dser.

Zwangsversteigerungen.
M. 552. 1. Wolfach.

Liegenschafts-Versteigerung.
In Folge richterlicher Verfügung werden aus der Gantmasse des Wilhelm Keller zum „Engel“ in Wolfach am

Mittwoch dem 5. April d. J., Nachmittags 2 Uhr, im Rathhause zu Wolfach, nachverzeichnete Liegenschaften im Zwangswege öffentlich zu Eigentum versteigert, wobei der endgiltige Zuschlag erfolgt, wenn der Schätungspreis oder darüber geboten sein wird.

Die Verkaufsobjekte sind
Liegenschaften
a. in der Gemarkung Wolfach:

1. Ein zweiflügeliges, von Stein erbautes Gasthaus mit der Wirtschaftsgerechtigkeit „zum Engel“ in der Vorstadt dahier an der Hauptstraße nach Schiltach, dieses Gebäude hat einen großen gewölbten Keller und einen Balkenkeller; im 1. Stock des Gebäudes befinden sich ein Wirtschaftszimmer, ein Speiseaal, 2 Nebenzimmer, 1 Küche mit Speisekammer; im 2. Stock: ein Saal, 7 kleinere Zimmer; hinter diesem Gasthaus ist ein besonders erbautes Wohngebäude, mit Waschküche, Scheuer und 2 Stallungen; eine geschlossene Hofraute mit laufen-

dem Brunnen und ca. 29 Ruthen Gemüsegarten hinter dem Wohngebäude;

2. ein Stück Garten und ein Stück Ackerfeld, östlich vom Gasthaus gelegen, mit einer darauf erbauten Sommerwirthschaft;

3. ein Stück Ackerfeld am Vorstadtberg; in diesem Ackerfeld befindet sich ein Brunnen, welcher in die Hofraute des Gasthauses zum Engel geleitet ist, zusammen taxirt zu 31,400

4. ein Stück Ackerfeld am Vorstadtberg, taxirt 1,400

5. Ein Stück Ackerfeld auf dem obern Briel, taxirt zu 2,000

6. Ein Stück Mattfeld im Langenbach, tax. zu 2,400

7. Ein Stück Ackerfeld an der Straße nach Oberwolfach, tax. zu 2,000

8. Ein Kirchenberg im Vorstadtberg, tax. zu 20

Summa 39,220
Reinhundertdreißig Tausend zweihundertzwanzig Mark.
Liegenschaften.
B. Obervormundschafts-Gemarkung.

1. 3 Viertel 54 Ruthen 64 Fuß Matt- und Ackerfeld im Köhle, Dreimatte genannt, taxirt 650

2. 1 Viertel 6 Ruthen 86 Fuß Matt- und Ackerfeld bei dem sogenannten Dreikönigsfeld, taxirt 250

Reinhundert Mark.
Der Kaufschilling ist vom Kaufstage an zu 5/100 verzinslich, zahlbar 1/2 baar, der Rest in vier gleichen Jahresterminen, den Käufer bleibt überlassen, den Kaufschilling auch baar zu bezahlen.
Den 15. März 1882.
Der Vollstreckungsbeamte:
Lattner.

M. 524. Schwesingen.
Liegenschafts-Versteigerung.
In Folge richterlicher Verfügung werden den

Bierbrauer Valentin Gaa Theleuten in Schwesingen am

Mittwoch dem 12. April 1882, Nachmittags 2 Uhr, im Rathhause in Schwesingen die untenverzeichneten Liegenschaften der Gemarkung Schwesingen einer öffentlichen Versteigerung ausgesetzt und als Eigentum endgiltig zugeschlagen, wenn wenigstens der Schätungspreis erreicht wird.

1. Haus Nr. 65, Grundstück Nr. 259. — Ein zweiflügeliges Wohnhaus mit gewölbtem Keller und Einfahrt, Hausanbau, Maschinenhaus mit gewölbtem Keller, Brauhaus mit zwei gewölbten Kellern, Stall mit Kühlkühlfischbierbau und Abtritt, Seitenbau mit gewölbtem Keller sammt 6 Ar 15 Meter Gebände und Hofplatz, hier an der Karl Theodorstraße gelegen, neben Nr. Dreifuß Wittve und dem Amtshause, nebst folgenden zur Brauerei gehörigen Gegenständen:

einer Dampfmaschine mit Dampfkessel,
zwei eisernen Kühlkühlfischbier, einem eisernen Waffelrezevoir, einem großen kupfernen Bierkessel,
einem kleinen kupfernen Bierkessel,
einer Transmiffion mit Riemen,
einer Maischbütte mit Maischapparat,
einer kupfernen und einer eisernen Maischpumpe,
zwei eisernen Wasserbrunnen mit Riemen,
einer Walzschrotmühle sammt Riemen und Transmiffion, sowie
einem eingemauerten Branntweinfessel mit Bütte und Schlangen,
im Anschlag zu 45,630

2. Haus Nr. 192, Grundstück Nr. 254. — Eine einflügelige Bierhalle mit gewölbtem Keller und Bierkellerüberbau, sammt 3 Ar 63 Meter Platz, hier in der Mannheimer Straße, neben Franz Ulrich I. u. Jakob Treiber, im Anschlag zu 8,000

3. 18 Ar 87 Meter Acker im Saub. 150

Zusammen im Anschlag zu 53,780
Dreihundertachtzigtausend siebenhundertachtzig Mark.
Schwesingen, den 11. März 1882.
Der Großh. Notar
Gustav Hochstetter.

M. 555. Forzheim.
Liegenschafts-Versteigerung.
In Folge richterlicher Verfügung wer-

den dem Adlerwirth Wilhelm Burghard in Grunbach und der Emma und dem Gustav Burghard, minderjährig, unter Vormundschaft des Fritz Burghard, Holzhändler in Forzheim, nachbeschriebene Liegenschaften, Bröglinger Gemarkung,

Montag den 3. April d. J., Nachmittags 2 1/2 Uhr, in dem Rathhause zu Bröglingen öffentlich versteigert, wobei der endgiltige Zuschlag erfolgt, auch wenn das höchste Gebot den Schätungspreis nicht erreicht.

Liegenschaften.
Früher Wirthschaft zur Taube. Ein dreiflügeliges Wohnhaus mit Kniestock, Dachwohnungen, Durchfahrt und Balkenfeller, einflügeliger Regelbahn und einflügeliger Remise mit Schweinfall nebst circa 3342 Quadratfuß Platz hinter dem Hause, der Breite des Hauses nach nebst 1043 Kubikfuß Siebelmauerhälfte, an der Bröglinger Straße, neben Gebrüder Dentler und Fritz Burghard, hinten das Dentlersche Hammerwerk,
taxirt zu 35,000 Mark.
Fünf und dreißigtausend Mark.
Forzheim, den 15. März 1882.
Großh. bad. Notar
Unger.

Strafrechtspflege.
Labungen.
M. 562. 1. Nr. 2099. Kehl. Auf Antrag der Großh. Staatsanwaltschaft Nienburg wird gegen den 26 Jahre alten Kehlweiser Karl Schmidt, Schiffer, zuletzt in Kehl wohnhaft, welcher beschuldigt ist, ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein — Uebertretung gegen § 360 Z. 3 R. St. G. B. —, das Hauptverfahren vor Gr. Schöffengericht Kehl eröffnet.

Auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts Kehl wird der an unbekanntem Orten abwesende Angeklagte zu der auf Samstag, 13. Mai, Vorm. 8 Uhr, bestimmten Hauptverhandlung vor das Schöffengericht Kehl unter der Warnung vorgeladen, daß bei seinem unentschuldigtem Ausbleiben zur Hauptverhandlung geschritten und er auf Grund der in § 472 St. P. O. bezeichneten Erklärung der mit der Kontrolle der Wehrpflichtigen beauftragten Behörde verurtheilt werden.

Kehl, den 10. März 1882.
Der Gerichtsschreiber
des Großh. bad. Amtsgerichts:
Heberle.

M. 531. 2. Nr. 2939. Mosbach. Der am 12. Dezember 1856 geborne ledige Kaufmann Jakob Engel von Reidenstein, zuletzt wohnhaft in Mosbach, wird beschuldigt, als Erfahrener erster Klasse ausgewandert zu sein, ohne von der bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben — Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs. Derselbe wird auf Anordnung des Gr. Amtsgerichts hier selbst auf

Mittwoch den 3. Mai d. J., Vormittags 8 Uhr, vor das Gr. Schöffengericht Mosbach zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung von dem Königl. Landwehr-Bezirkskommando Gerlachshausen ausgestellten Erklärung verurtheilt werden.

Mosbach, den 12. März 1882.
Der Gerichtsschreiber
des Großh. bad. Amtsgerichts:
Heber.

Aufforderung.
M. 560. 3. Nr. 1074. Heidelberg.
Die Rekruten

1. Philipp Peter Kuhn, geboren am 23. Mai 1859 zu Weinheim, welcher seiner innehabenden Stellungs-Ordre zum 9. November 1881 bis dato keine Folge leistete;

2. Martin Heinrich Berger, geb. am 26. Juni 1859 zu Zell am Harmersbach, Amts Offenburg, welcher seiner innehabenden Stellungs-Ordre zum 9. November 1881 bis dato keine Folge leistete;

3. Georg Adam Sponagel, geb. am 3. August 1861 zu Heddesheim, Amts Weinheim, welcher seiner innehabenden Stellungs-Ordre zum 9. November 1881 bis dato keine Folge leistete;

4. Johann Christoph Grob, geb. am 12. Juli 1861 zu Hardheim, Amts Buchen, welcher seiner innehabenden Stellungs-Ordre zum 9. November 1881 bis dato keine Folge leistete;

5. Heinrich Janßen, geboren am 25. Oktober 1861 zu Walldorf, Amts Wiesloch, welcher seiner innehabenden Stellungs-Ordre zum 9. November 1881 bis dato keine Folge leistete;

6. Ludwig Jakob Hahn, geb. am 4. Februar 1861 zu Dudenrod, Kreis Gießen, welcher seiner innehabenden Stellungs-Ordre zum 9. November 1881 bis dato keine Folge leistete;

7. Philipp Adam Genazino, geb. am 28. Juni 1860 zu Mannheim, welcher seiner innehabenden Stellungs-Ordre zum 9. November 1881 bis dato keine Folge leistete;

8. Heinrich Friedrich Wagner, geb. am 2. Oktober 1859 zu Heidelberg, welcher seiner innehabenden Stellungs-Ordre zum 9. November 1881 bis dato keine Folge leistete;

9. Jakob Reichwein, geboren am 18. September 1859 zu Schönau, Amts Heidelberg, welcher seiner innehabenden Stellungs-Ordre zum 9. November 1881 bis dato keine Folge leistete;

10. Martin Raule, geboren am 19. Januar 1861 zu Wilhelmshafen, Amts Heidelberg, welcher seiner innehabenden Stellungs-Ordre zum 9. November 1881 bis dato keine Folge leistete;

11. Joseph Andreas Stos, geb. am 25. Oktober 1860 zu Biegelhausen, Amts Heidelberg, welcher seiner innehabenden Stellungs-Ordre zum 9. November 1881 bis dato keine Folge leistete;

12. Johann Jakob Prox, geb. am 11. Februar 1859 zu Dilsberg, Amts Heidelberg, welcher seiner innehabenden Stellungs-Ordre zum 9. November 1881 bis dato keine Folge leistete;

13. Valentin Dietrich, geboren am 31. Oktober 1861 zu Biegelhausen, Amts Heidelberg, welcher seiner innehabenden Stellungs-Ordre zum 9. November 1881 bis dato keine Folge leistete;

14. Peter Brandenburger, geboren am 21. Dezember 1861 zu Hohenheim, Amts Schwesingen, welcher seiner innehabenden Stellungs-Ordre zum 9. November 1881 bis dato keine Folge leistete;

15. Johann Paul Grimm, geb. am 13. Januar 1861 zu Schatthausen, Amts Wiesloch, welcher seiner innehabenden Stellungs-Ordre zum 9. November 1881 bis dato keine Folge leistete;

16. Friedrich Schmitt (genannt Hoof), geboren am 7. Juni 1861 zu Ersfeld, Amts Mosbach, welcher sich von seinem bisherigen Aufenthaltsort ohne Abmeldung entfernte, so daß ihm die Stellungs-Ordre zum 9. November 1881 nicht ausgehändigt werden konnte;

17. August Thoren, geboren am 22. Juni 1860 zu Kuntel, Kreis Oberlahn, welcher sich von seinem bisherigen Aufenthaltsort ohne Abmeldung entfernte, so daß ihm die Stellungs-Ordre zum 9. November 1881 nicht ausgehändigt werden konnte;

18. Wilhelm Schmitt, geboren am 15. August 1859 zu Forzheim, welcher sich von seinem bisherigen Aufenthaltsort ohne Abmeldung entfernte, so daß ihm die Stellungs-Ordre zum 9. November 1881 nicht ausgehändigt werden konnte;

19. Johann Georg Wechel, geboren am 25. Sept. 1859 zu Weinheim, welcher sich von seinem bisherigen Aufenthaltsort ohne Abmeldung entfernte, so daß ihm die Stellungs-Ordre zum 9. November 1881 nicht ausgehändigt werden konnte;

20. Franz Haag, geboren am 18. September 1861 zu Nauenerberg, Amts Wiesloch, welcher sich von seinem bisherigen Aufenthaltsort ohne Abmeldung entfernte, so daß ihm die Stellungs-Ordre zum 9. November 1881 nicht ausgehändigt werden konnte;

21. Jakob Hein, geb. am 22. April 1860 zu Sandhausen, A. Heidelberg, welcher sich von seinem bisherigen Aufenthaltsort ohne Abmeldung entfernte, so daß ihm die Stellungs-Ordre zum 9. November 1881 nicht ausgehändigt werden konnte;

22. Georg Wilhelm Benz, geb. am 4. November 1861 zu Elsenz, A. Eppingen, welcher sich von seinem bisherigen Aufenthaltsort ohne Abmeldung entfernte, so daß ihm die Stellungs-Ordre zum 9. November 1881 nicht ausgehändigt werden konnte;

23. Anton Herm, geboren am 27. Oktober 1859 zu Sulzbach, Amts Raffart, welcher sich von seinem bisherigen Aufenthaltsort ohne Abmeldung entfernte, so daß ihm die Stellungs-Ordre zum 1. Oktober 1881 nicht ausgehändigt werden konnte,

innenhalb vier Wochen bei dem unterzeichneten Landwehr-Bezirkskommando sich zu stellen, widrigenfalls das Desertionsverfahren gegen sie eingeleitet werden wird.

Heidelberg, den 20. März 1882.
Königl. Bezirkskommando des
2. Bataillons (Heidelberg) 2. Badischen
Landwehr-Regiments Nr. 110.